

Zur Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes nach Systemwechseln*

Von Prof. Dr. Arnd Koch, Augsburg

I. Einleitung

„Verflucht sei [...], wer das Recht beugt“.¹ Mit diesen Worten brachte das Alte Testament die besondere Verwerflichkeit einer Rechtsbeugung zum Ausdruck. Bis heute ist der Tatbestand der Rechtsbeugung als schwerwiegendes Delikt, als ein Verbrechen, ausgestaltet. Verurteilungen wegen Rechtsbeugung sind in funktionierenden Demokratien selten. In den Blickpunkt rückte § 339 StGB erst im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizunrecht. Können Richter für ihre Urteile, die sie unter der Herrschaft eines untergegangenen Regimes gefällt haben, strafrechtlich belangt werden? In einem ersten Abschnitt wird die juristische Aufarbeitung von NS-Justizunrecht nach 1945 in Erinnerung gerufen (II.). In einem zweiten Schritt wendet sich der Blick auf die juristische Bewältigung von DDR-Justizunrecht nach 1989 (III.). In beiden Fällen, so viel sei vorweggenommen, sorgte eine ergebnisorientierte Auslegung des § 339 StGB dafür, dass Verurteilungen von Richtern und anderen Justizangehörigen praktisch unmöglich wurden bzw. seltene Ausnahmen blieben (IV.).

II. Juristische Aufarbeitung von NS-Justizunrecht

1. Bilanz

Die Anzahl der während des Nationalsozialismus ausgesprochenen Todesurteile macht fassungslos.² Deutsche Richter verhängten rund 35.000 Kapitalstrafen, hiervon entfielen 16.000 auf Kriegsgerichte, 11.000 auf Sondergerichte, 5.000 auf den Volksgerichtshof sowie 3.000 auf Standgerichte während der letzten Kriegsmonate.

Die Bilanz der Aufarbeitung des NS-Justizrechts nach 1945 ist ernüchternd, ja sie kommt – in den Worten *Spendels* – einer „Bankrotterklärung“ gleich.³ So wurden in Westdeutschland bzw. in den Westzonen lediglich zwei Berufsrichter sowie eine Handvoll von Offizieren und Anklägern wegen ihrer Urteilssprüche zur Rechenschaft gezogen. Die Urteile ergingen in der Regel wenige Jahre nach 1945 und betrafen ausschließlich Standgerichtsverfahren der letzten Kriegsmonate. Strafflos blieben hingegen sämtliche Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs, der Kriegsgerichte und der Sondergerichte. Wie konnte es dazu kommen? Der

* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verf. im Herbst 2010 an der Jagiellonen-Universität Krakau hielt.

¹ Zit. nach *Seebode*, Das Verbrechen der Rechtsbeugung, 1969, S. 9.

² Zahlen bei *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002, S. 296 ff.

³ *Spendel*, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Sechs strafrechtliche Studien, 1984, S. 18. Für ein breiteres Publikum *Friedrich*, Freispruch für die Nazi-Justiz, Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Eine Dokumentation, 1998; *Gritschneider*, Furchtbare Richter, Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte, 1998; *Müller*, Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1989, S. 275 ff.

Grund für die umfassende Freistellung der NS-Justiz liegt, wie zu zeigen ist, in einer restriktiven Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes nach 1945.

2. Der Prozess gegen den ehemaligen Richter am Volksgerichtshof Rehse

Zur Veranschaulichung soll im Folgenden ein markantes Verfahren herausgegriffen werden, der Prozess gegen den ehemaligen Richter am Volksgerichtshof Karl-Heinz Rehse aus dem Jahre 1967.⁴ Dieser war als Pilotverfahren gedacht. Die Berliner Staatsanwaltschaft beabsichtigte, nach *Rehse*s Verurteilung weitere Anklagen gegen noch lebende Angehörige des Volksgerichtshofs zu erheben. Während seiner Zeit als Beisitzender Richter im Ersten Senat unterzeichnete Rehse mindestens 231 Todesurteile. Vorsitzender des Senats war der berüchtigte Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler. In der Nachkriegszeit war Rehse – dies soll nicht unerwähnt bleiben – weiter als Richter tätig.

Um das Verfahren zu beschleunigen, beschränkte die Staatsanwaltschaft ihre Anklage gegen Rehse auf sieben der von ihm ausgesprochenen Todesurteile. In einem dieser Fälle hatte ein Museumsleiter 1943 gegenüber einer Bekannten erklärt, Deutschland trage die Schuld am Krieg, jetzt befänden sich die Truppen überall auf dem Rückzug, in vier Wochen sei es aus mit der Partei.⁵ In einem anderen Fall äußerte sich ein katholischer Geistlicher skeptisch zur Kriegslage und erzählte überdies leichtsinnigerweise einen politisch-theologischen Witz.⁶ Sowohl der Museumsdirektor als auch der Geistliche wurden von ihren jeweiligen Gesprächspartnern an die Gestapo denunziert.⁷

Der Volksgerichtshof verurteilte die Angeklagten, mit der Stimme *Rehse*s, wegen sog. „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode.⁸ Der Tatbestand der „Wehrkraftzersetzung“ war in § 5

⁴ Dokumentiert bei *Friedrich* (Fn. 3), S. 587 ff.; zum Prozess gegen Rehse auch *Freudiger* (Fn. 2), S. 395 ff.; *Homann*, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht, Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen, 2003, S. 87 ff. Vgl. auch den Prozessbericht des Spiegel-Gerichtsreporters *Mauz*, Die großen Prozesse der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 35 ff.

⁵ Dokumentiert bei *Friedrich* (Fn. 3), S. 609.

⁶ *Friedrich* (Fn. 3), S. 610 f.: Ein Sterbender bat, diejenigen noch einmal sehen zu dürfen, für die er sterben müsse; da habe man das Bild Hitlers rechts, das Görings links neben ihn gestellt; da sagte der Verwundete: „Jetzt sterbe ich wie Christus“.

⁷ Zur Bedeutung von Denunziationen für das Funktionieren des Verfolgungsapparates: *Koch*, in: Jerouschek/Rüping/Mezey (Hrsg.), Strafverfolgung und Staatsraison, Deutsch-ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 171.

⁸ RGBI. I 1939, S. 1455 („Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ v. 17.8.1939, § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung lautete: „Wegen Zersetzung

Abs. 1 Nr. 1 der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ normiert; ein Paragraph, der während der Herrschaft des Dritten Reichs tausenden von Menschen das Leben kostete.

a) Die westdeutschen Gerichte der Nachkriegszeit bewerteten nationalsozialistische Strafnormen durchweg als damals geltendes Recht, nicht als per se ungültiges „gesetzliches Unrecht“ im Sinne *Gustav Radbruchs*.⁹ In einem wirkungsmächtigen Aufsatz aus dem Jahre 1946 hatte sich der Heidelberger Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft vom Positivismus abgewandt.¹⁰ Gemäß der hier formulierten sog. „*Radbruchschen Formel*“ ist der „Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit [...] dahin zu lösen [...], daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“¹¹ Vor dieser Konsequenz aber, der Nichtigerklärung nationalsozialistischer Gesetze, schreckten die Gerichte der Nachkriegszeit zurück. NS-Strafrecht galt als seinerzeit geltendes Recht, die Anwendung von NS-Strafnormen, wie etwa § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, erfüllte für sich genommen nicht den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung.¹²

b) Der objektive Tatbestand sollte erst dann erfüllt sein, wenn Richter NS-Recht unrichtig anwandten. Im „Fall Rehse“ musste das Berliner Gericht also prüfen, ob die Äußerungen des Museumsdirektors bzw. des Geistlichen unter „Wehrkraftzersetzung“ subsumierbar waren und nach damaliger Auffassung den Ausspruch eines Todesurteils rechtfertigten. Nach Überzeugung des Kammergerichts durften Rehse und der Volksgerichtshof die fraglichen Aussagen seinerzeit durchaus als „Wehrkraftzersetzung“ bewerten.¹³ Allerdings, so das Gericht, hätte auf einen minder schweren Fall erkannt werden müssen (§ 5 Abs. 2 Kriegssonderstrafrechtsverord-

der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft, wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht [...].“ § 5 Abs. 2 ordnete an: „In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.“

⁹ BGHSt 3, 110 (113); BGHSt 4, 66 (68); BGHSt 10, 294 (301).

¹⁰ *Radbruch*, SJZ 1946, 105.

¹¹ *Radbruch*, SJZ 1946, 105 (107).

¹² Urteil des KG, abgedruckt bei *Friedrich* (Fn. 3), S. 619: „§ 91b StGB und § 5 KSVVO entspringen dem Recht eines jeden Staates in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von außen seinen Bestand im Innern durch harte Kriegsgesetze zu sichern. Sie verstoßen nicht gegen ungeschriebenes, übergesetzliches Recht.“

¹³ *Friedrich* (Fn. 3), S. 623: Die Äußerungen „waren objektiv geeignet, die Wehrkraft im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung zu lähmen.“

nung), so dass die Verhängung der Todesstrafe als überhart und unverhältnismäßig erschien.¹⁴ Als ungeschriebener Rechtsgrundsatz sei das Verbot grausamen, überharten Strafers seit jeher im deutschen Strafrecht verankert gewesen. Auch während des Dritten Reiches habe dieser Grundsatz Geltung beansprucht.¹⁵ Aufgrund des Ausspruchs einer unverhältnismäßig harten Strafe sah das Kammergericht somit im „Fall Rehse“ den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung als erfüllt an.

c) Die Verurteilung Rehses scheiterte jedoch an den subjektiven Voraussetzungen, am vermeintlich fehlenden Vorsatz des Angeklagten. Seit Mitte der 1950er Jahre verlangte der Bundesgerichtshof für den subjektiven Tatbestand des § 339 StGB (§ 336 StGB damaliger Fassung) sog. direkten Vorsatz.¹⁶ In einem richtungweisenden Urteil aus dem Jahre 1956 wandte sich das Gericht „nach nochmaliger Überprüfung“ von seiner früheren Linie ab, wonach für eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung schon bedingter Vorsatz des Richters genüge.¹⁷ Auch der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hatte zuvor unter Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) kein Problem gesehen, NS-Richtern bei Unrechtsurteilen vorsätzliches Handeln zu attestieren: „Wo es um die Verursachung einer Unmenschlichkeit geht, kann sich niemand damit entlasten, er habe das nicht erkannt, er sei blind dafür gewesen.“¹⁸ Ganz anders nunmehr der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil. Der Richter musste hiernach sicher wissen, dass er mit seinem Urteil das Recht brach. Abzustel-

¹⁴ *Friedrich* (Fn. 3), S. 627 f.

¹⁵ *Friedrich* (Fn. 3), S. 627 unter Berufung auf BGH MDR 1952, 694. Dem genannten Urteil lag ein heute unfassbares Geschehen zugrunde. Ein Kriegsgericht hatte fahnenflüchtige Soldaten nach der Kapitulation zum Tode verurteilt. Der Ausspruch der Höchststrafe verletze das Verbot grausamen und übermäßig harten Strafers, „es war für jeden unvoreingenommenen Richter offensichtlich, daß die Fahnenflucht der Soldaten nicht die Höchststrafe, die Todesstrafe verdiene“. Ausführlich zu diesem Fall, der Gegenstand von fünf Strafverfahren war und schließlich mit Freisprüchen endete *Friedrich* (Fn. 3), S. 192 ff.

¹⁶ BGHSt 10, 294; zuvor bereits OLG Bamberg SJZ 1949, 491.

¹⁷ BGHSt 10, 294 (299). Anders noch die unveröffentlichten Urteile BGH, Urte. v. 9.6.1953 – 1 StR 198/53, in: Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd.10, 1973, S. 233 (S. 235) und BGH, Urte. v. 30.11.1954 – 1 StR 350/53, in: Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. 13, 1975, S. 336 (S. 338). Zur Entwicklung der Rspr. *Hupe*, Der Rechtsbeugungsvorsatz, 1995, S. 30 ff.; *Quasten*, Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR, 2003, S. 16 ff.

¹⁸ OGHSt, Urte. v. 7.12.1948, abgedr. bei *Friedrich* (Fn. 3), S. 197. Das Urteil bezog sich auf den angesprochenen Fall eines Todesurteils wegen Fahnenflucht nach der Kapitulation.

len war bei alledem auf die Perspektive der damals Handelnden.¹⁹ Zur Begründung verwies das Gericht, ebenfalls in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung, auf den notwendigen, von § 339 StGB (§ 336 StGB d.F.) intendierten Schutz der richterlichen Unabhängigkeit: „Bei Auslegungszweifeln z.B. kann er [der Richter, A.K.] irren; er müßte dann immer mit der Gefahr der Verdächtigung rechnen, er habe mit bedingtem Vorsatz unrichtig entschieden. Gegen diese Gefahr muss er wirksam geschützt werden.“²⁰

3. Fazit

Die Anhebung der Vorsatzanforderungen qua Auslegung war verantwortlich dafür, dass fortan kein NS-Richter verurteilt werden konnte. Wie sollte der Nachweis gelingen, dass der Betreffende selbst fest davon ausging, mit seinem Urteilspruch Unrecht zu tun? So lautete die entscheidende Passage im freisprechenden Urteil gegen Rehse: „Ein Richter kann nur dann bestraft werden, wenn er [...] wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe verhängte. Das ist dem Angeklagten [...] nicht nachzuweisen.“ Als Konsequenz dieser Rechtsprechung galt, zugespitzt formuliert, der Satz: Je größer die nationalsozialistische Verblendung, desto kleiner die Wahrscheinlichkeit vorsätzlichen Handelns.²¹ Aufgrund der sog. „Sperrwirkung der Rechtsbeugung“ – eine dogmatische Figur, die *Radbruch* in seinem angesprochenen Aufsatz entwickelt hatte²² – schied eine Verurteilung wegen anderer Delikte aus. Die von der Nachkriegsrechtsprechung umgehend aufgegriffene Rechtsfigur besagt, dass Richter wegen ihrer Urteile nur dann belangt werden können, wenn sie der

Rechtsbeugung schuldig sind.²³ Mit anderen Worten: Die Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes oder wegen Freiheitsberaubung blieb nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen strafbarer Rechtsbeugung vorlagen.

III. Juristische Aufarbeitung von DDR-Justizunrecht

1. Bilanz

Nach 1989 kam es zu umfassenden Ermittlungen gegen DDR-Juristen. Die erstaunlich hohe Zahl von 35.000 Ermittlungsverfahren ist der Tatsache geschuldet, dass jeder Antrag auf Rehabilitierung für erlittenes Unrecht per se einen Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung begründete.²⁴ Letztendlich wurden 223 Justizangehörige der DDR angeklagt, insgesamt ergingen 27 Verurteilungen wegen Rechtsbeugung, wobei in 22 Fällen eine Strafaussetzung auf Bewährung erfolgte. Gegenstand der Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte der untergegangenen DDR waren beispielsweise politische Prozesse der 1950er Jahre, die mit drakonischen Strafen geendet hatten.²⁵ Zur Anklage gelangten aber auch Verurteilungen von DDR-Bürgern, die ihren Unmut über die politischen Verhältnisse zum Ausdruck brachten oder öffentlich ihren Willen zur Ausreise bekundeten. So verhängten Gerichte der DDR beispielsweise Freiheitsstrafen ohne Bewährung gegen Personen, die sich zustimmend zu den Aktivitäten der polnischen Gewerkschaft *Solidarnosc* äußerten oder ein Schild mit dem Buchstaben „A“ – für Ausreisewunsch – in ihre Fenster stellten.²⁶

Die Verfolgung von NS-Richtern war seit Mitte der 1950er Jahre endgültig zum Erliegen gekommen. Es drängt sich die Frage auf, weshalb nach 1989 – wenn auch in beschränktem Umfang – Verurteilungen von Justizangehörigen der DDR ergingen. Die Antwort ist in einer abermaligen Änderung der Auslegung des § 339 StGB zu finden, die der BGH nach der Wiedervereinigung aufgriff.²⁷ Die gewandelte Rechtsprechung betraf sowohl die objektiven wie die subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungsparagrafen; sie soll im Folgenden anhand eines zeithistorisch bedeutenden Strafprozesses illustriert werden.

2. Der Prozess gegen die Richter des letzten in der DDR verhängten Todesurteils

1997 fand am Landgericht Berlin ein Verfahren gegen die Richter und Ankläger statt, die das letzte Todesurteil der DDR – und damit das letzte Todesurteil der deutschen Rechtsgeschichte – zu verantworten hatten.²⁸ Im Jahre 1981

¹⁹ BGHSt 10, 294 (299 f.): „Dabei sind ernsthafte Zweifel über die Auslegung des anzuwendenden Rechts aus der Perspektive des damals handelnden oder urteilenden Richters zu entscheiden.“

²⁰ BGHSt 10, 294 (300); ganz anders noch BGH, Urt. v. 9.6.1953 – 1 StR 198/53, in: Rüter (Fn. 17 – Bd. 10), S. 233 (S. 235): „Die Unabhängigkeit und Verantwortungsfreiheit des Spruchrichters, die es insofern allein zu wahren gilt, erleiden aber keine Einbuße, wenn er für jede Art von *vorsätzlichen* [Hervorhebung im Original, A.K.] Taten einzustehen hat. Der Richter, der das als möglich erkannte Unrecht seiner Maßnahme ins Auge faßt und seine Verwirklichung auch für diesen Fall will, bedarf ebensowenig des Schutzes wie derjenige, der mit unbedingtem Vorsatz handelt.“ Trotz ihres konträren Standpunktes berufen sich beide Ansichten auf die insofern wenig eindeutigen Ausführungen in BGH MDR 1952, 693.

²¹ Ähnlich *Friedrich* (Fn. 3), S. 596.

²² *Radbruch*, SJZ 1946, 105 (108): „Die Strafbarkeit der Richter wegen Tötung setzt die gleichzeitige Feststellung einer von ihm begangenen Rechtsbeugung (§§ 336, 344 StGB) voraus. Denn das Urteil des unabhängigen Richters darf Gegenstand einer Bestrafung nur dann sein, wenn er gerade den Grundsatz, dem jene Unabhängigkeit zu dienen bestimmt war, die Unterworfenheit unter das Gesetz, d.h. unter das Recht, verletzt hätte.“

²³ BGHSt 10, 294 (298); BGHSt 32, 357 (364); BGHSt 41, 247 (255); ausführlich *Quasten* (Fn. 17), S. 38 ff.

²⁴ Hierzu und zum Folgenden *Homann* (Fn. 4), S. 105 f.

²⁵ Überblicke bei *Beckert*, Die erste und letzte Instanz, Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, 1995, passim; *Werkentin*, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, 1995, passim.

²⁶ Zu solchen Fällen *Homann* (Fn. 4), S. 163 ff.

²⁷ Beginnend mit BGHSt 32, 357 (364).

²⁸ LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91; Zur Todesstrafe in der DDR: *Koch*, ZStW 110 (1998), 89; *ders.*, JZ 2007, 719.

war der Stasioffizier Werner Teske in einem streng geheim gehaltenen Prozess durch das Oberste Gericht der DDR zum Tode verurteilt worden. Der Angeklagte hatte sein Überlaufen in den Westen vorbereitet und zu diesem Zweck klassifiziertes Material gesammelt. Bald nach der Verurteilung fand die Exekution in einem verborgenen Trakt des Leipziger Gefängnisses statt, ausgeführt durch einen „unerwarteten Nahschuss“ in den Hinterkopf.²⁹

3. Das Urteil des Landgerichts Berlin

Das Landgericht Berlin verurteilte die Angeklagten wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag in einem minder schweren Fall zu Freiheitsstrafen von je vier Jahren. Auf Grundlage der seit den 1950er Jahren praktizierten Rechtsprechung zu NS-Fällen hätten die DDR-Juristen nicht verurteilt werden können; ein Einwand, den die Angeklagten und ihre Verteidiger in entsprechenden Verfahren regelmäßig erhoben.³⁰ Weshalb war nunmehr möglich, was in der Vergangenheit so kläglich gescheitert war? Vergleichen wir die Ausführungen des Landgerichts, das die nach 1989 ergangenen einschlägigen Judikate des Bundesgerichtshofs getreulich umsetzte, mit den Urteilen zu NS-Justizverbrechen:

a) Der Ausgangspunkt hat sich nicht verändert. Das Recht der DDR wird als seinerzeit geltendes Gesetz anerkannt, nicht als unwirksames, „unrichtiges Recht“ disqualifiziert.³¹

b) Neu hingegen ist eine Einschränkung im objektiven Tatbestand. Rechtsbeugung soll allein bei elementaren Verstößen gegen das Recht, bei schieren Willkürakten vorliegen. Die Reduktion des objektiven Tatbestandes war bereits wenige Jahre vor der Wiedervereinigung erfolgt.³² Nicht jede unrichtige oder unvertretbare Rechtsanwendung erfüllt hier nach den Tatbestand des § 339 StGB. Nur der Rechtsbruch als „elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege“ sei in § 339 StGB unter Strafe gestellt. Rechtsbeugung begehe daher nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entferne.³³ Nach 1989 grif-

fen die Gerichte diesen Ansatz dankbar auf, wobei sie im Wesentlichen drei Fallgruppen bildeten.³⁴ Als elementarer Rechtsverstoß gelten die Überdehnung von Tatbeständen (d.h. die Überschreitung des Gesetzeswortlauts), ein unerträgliches Missverhältnis zwischen abgeurteilter Tat und Strafhöhe sowie schließlich schwere Menschenrechtsverletzungen während des Verfahrens.

Die Beschränkung auf evidente Willkürakte sorgte nach 1989 für eine weitgehende Freistellung der DDR-Justiz. So galt etwa die Verurteilung zu Haftstrafen wegen des öffentlichen Bekundens eines Ausreisewunsches unter bestimmten Umständen als „evident rechtsstaatswidrig“, nicht aber als allein tatbestandliche „unerträgliche Menschenrechtsverletzung“.³⁵

In unserem Ausgangsfall, dem letzten Todesurteil in der DDR, bejahte das Berliner Gericht den Tatbestand der Rechtsbeugung. Die Verhängung der Todesstrafe sei in diesem besonderen Fall als willkürlich und als schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte zu werten, „Rechtsbeugung [liege] hier in Form grausamen und überharten Strafens vor“.³⁶ Der Ausspruch der Höchststrafe könne lediglich dann nicht als Rechtsbeugung begriffen werden, „wenn die Ahndung schwersten Unrechts und schwerster Schuld [...] in Rede steht“.³⁷ Hieran aber habe es im „Fall Teske“ gefehlt. Mangels erfolgter Übergabe von Geheimmaterial sei kein gravierender Schaden für die Interessen der DDR entstanden, es habe kein schwerer Fall von Spionage vorgelegen.

c) Eine weitere wichtige Modifikation findet sich nach 1989 auf Ebene des subjektiven Tatbestandes. Die Rechtsprechung gab ihre hohen Vorsatzanforderungen explizit auf. Stattdessen schließt der Bundesgerichtshof nunmehr umstandslos aus dem massiven Gewicht des Rechtsverstoßes auf den Rechtsbeugungsvorsatz des Richters.³⁸ Insofern nähert er sich der Position an, welche der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone eingenommen hatte. Angesichts der im objektiven Tatbestand verlangten gravierenden Rechtsverstöße sei kein Raum für die Annahme, dass der Richter unvorsätzlich gehandelt habe. Eine Fehlbewertung des eigenen Verhaltens aufgrund politischer Überzeugungen bzw. politischer Verblendung wird mit wenigen Sätzen für unbeachtlich erklärt: „Ein Richter, der in blindem Gehorsam gegenüber staatlichen Machthabern meint, sich auch dann im Einklang mit Recht und Gesetz zu befinden, wenn er über die Grenzen des gesetzlich Zulässigen hinaus den Willen der Staatsführung

Umfassend zur Geschichte der Todesstrafe in Deutschland *Evans*, *Rituale der Vergeltung, Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland von 1600-1987*, 2001, passim. Am 17.7.1987 schaffte die DDR als erstes Land des Warschauer Paktes die Todesstrafe ab.

²⁹ Zum Vollstreckungsverfahren: *Koch*, FAZ v. 2.10.2003, S. 8; *ders.*, JZ 2007, 719 (721).

³⁰ LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91, Rn. 45 („Angehörige der Hitlerschen Blutjustiz hätten eine günstigere Behandlung erfahren als er“).

³¹ BGHSt 40, 125; 40, 273 (278); 41, 247 (256 f.).

³² BGHSt 32, 357 (364) obiter dictum, aufgegriffen von BGHSt 38, 381, kritisch hierzu *Seebode*, JR 1994, 1.

³³ Zusammenfassend jüngst BGH NStZ-RR 2010, 310: „Rechtsbeugung begeht [...] nur der Amtsträger, der sich bewusst und in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Tatbestandsmerkmal ‚Beugung‘ enthält insoweit ein normatives Element, wonach nur elementare Rechtsverstöße und offensichtliche Willkürakte erfasst werden sollten. Auf den Maßstab (bloßer) Unvertretbarkeit darf

dabei schon im Interesse der Rechtssicherheit nicht abgestellt werden“.

³⁴ Zuerst in BGHSt 40, 30 (43); 41, 317 (321), LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91, Rn. 55.

³⁵ Kasuistik bei *Homann* (Fn. 4), S. 163 ff.

³⁶ LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91, Rn. 51, 55.

³⁷ LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91, Rn. 56.

³⁸ LG Berlin, Urt. v. 2.7.1998 – Js 291/91, Rn. 57; BGHSt 41, 317 (336 ff.); 41, 247 (276): „Allein das Gewicht der vom Senat in diesen Fällen angenommenen Rechtsbrüche lässt keinen nachvollziehbaren Raum für die Annahme, die Angeklagte könne hier nicht wissentlich gesetzwidrig entschieden haben.“

vollzieht und dabei in der geschilderten Weise Menschenrechte verletzt, unterliegt keinem den Vorsatz berührenden Irrtum. Dasselbe gilt, wenn er aus Motiven der Staatsräson „Recht“ spricht, welche die Grenzen aus ihm bekannten grundlegenden unverbrüchlichen Rechtsgrundsätzen offensichtlich überschreitet.“³⁹

IV. Fazit

Politische Systemwechsel gaben den Anstoß für einschneidende Änderungen in der Auslegung des Rechtsbeugungsparagraphen. In der Nachkriegszeit vereitelte die richterliche Anhebung der Vorsatzanforderungen die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Justizunrecht. Nach 1989 bewirkte die Reduktion des Tatbestandes auf evidente Menschenrechtsverletzungen und offensichtliche Willkürakte eine weitgehende Freistellung der DDR-Justiz.

Der Bundesgerichtshof räumte nach der Wiedervereinigung post festum selbstkritisch ein, dass seine frühere Auslegung des Rechtsbeugungsparagraphen zu einer ungerechtfertigten Freistellung der NS-Justiz geführt habe.⁴⁰ Auf Grundlage seines nach 1989 entwickelten Verständnisses wäre eine weitreichende Verfolgung von NS-Justizunrecht möglich gewesen. Zugleich vermied das Gericht eine umfassende Ahndung von DDR-Richtern und verdeutlichte so den Abstand im Unrechtsgehalt zwischen NS-Staat und DDR-Regime.⁴¹ Rechtspolitisch fand der Bundesgerichtshof nach 1989 eine passgenaue Lösung. Einerseits erfolgte die Aufgabe und Distanzierung von einer verfehlten früheren Judika-

tur, andererseits umging er die flächendeckende strafrechtliche Verfolgung von DDR-Justizangehörigen. Rechtsmethodisch handelte es sich um eine ergebnisorientierte Auslegung des § 339 StGB. Klassische Auslegungstopoi wie die Entstehungsgeschichte, der Wortlaut oder die Teleologie traten in den Hintergrund.

Nach seinem gegenwärtigen Verständnis hat § 339 StGB einen ausgesprochen engen Anwendungsbereich. Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsauslegung ist der Tatbestand der Rechtsbeugung beschränkt auf elementare Rechtsverstöße und offenkundige Willkürakte. „Verflucht ist [...] wer das Recht beugt“, so lautete das der Bibel entnommene Eingangszitat. Vor weltlichen Gerichten hat der Richter aufgrund des engen Anwendungsbereichs des § 339 StGB indes kaum mehr zu befürchten, „verflucht-“ bzw. strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

³⁹ BGHSt 41, 317 (340).

⁴⁰ BGHSt 41, 317 (339 f.): „Beispiele für die dargestellte Problematik bietet namentlich auch die (insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine ‚Perversion der Rechtsordnung‘ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht als ‚Blutjustiz‘ bezeichnet worden. Obwohl die Korruption von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebenso wenig Richter der Sondergerichte und der Kriegengerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHSt 10, 294). Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, dass das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war“.

⁴¹ Politisch korrekt BGH 41, 317 (340): „Das staatlich verübte Unrecht der DDR kann mit Rücksicht auf die unterschiedliche Dimension nicht mit dem im nationalsozialistischen Regime begangenen gleichgesetzt werden“.